

## **Bedingungen für das American Express® Business Travel Account (BTA)**

# Bedingungen für das American Express Business Travel Account (BTA)

## I. Allgemeine Bestimmungen zum BTA

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Swisscard AECS GmbH (nachfolgend «Herausgeberin») herausgegebenen American Express Business Travel Accounts (nachfolgend «BTA»).

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

### 1. Eröffnung des BTA und Anerkennung der AGB

1.1 Nach Annahme des Antrags zur Eröffnung eines BTA durch die Herausgeberin wird für die im Antrag aufgeführte antragstellende Firma (nachfolgend «Kunde») ein persönliches, nicht übertragbares, auf den Firmennamen lautendes BTA-Konto eröffnet. Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.2 Die Nutzung des BTA erfolgt unter Verwendung der mit dem Kunden vereinbarten Legitimationsmittel (insbesondere Nummer des BTA und dessen Verfalldatum, Firmenname, Security Code, sowie weitere von der Herausgeberin für bargeldlose Zahlungen zugelassene Mittel, nachfolgend «Legitimationsmittel»).

1.3 Spätestens mit der Nutzung des BTA bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 4) zu akzeptieren.

1.4 Das BTA betreffende Informationen (insbesondere Legitimationsmittel) werden von der Herausgeberin auf Risiko des Kunden direkt an das vom Kunden bezeichnete, am BTA-Programm teilnehmende Reisebüro oder den Reisedienstleister (nachfolgend «Reisedienstleister») versandt.

### 2. Nutzung des BTA und Genehmigung

2.1 Der Kunde kann gegenüber dem teilnehmenden Reisedienstleister Mitarbeiter (nachfolgend «Benutzer») bezeichnen, die ermächtigt sind, über den Reisedienstleister Beförderungsdokumente (insbesondere Flugscheine, Fahrkarten) oder andere reisebezogene Leistungen (nachfolgend gesamthaft «Reiseleistungen») unter Belastung des BTA zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass der Kunde mit dem teilnehmenden Reisedienstleister eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Herausgeberin kann die Nutzungsmöglichkeiten des BTA jederzeit auch ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen anpassen oder einschränken.

2.2 Belastungen in Fremdwährungen sind nicht gestattet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des BTA für andere Zwecke als zur Bezahlung von über den Reisedienstleister bezogenen Reiseleistungen nicht vorgesehen ist, dies technisch aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Werden solche Transaktionen dennoch ausgeführt, können die Auswertungen oder Abrechnungsdaten unvollständig oder fehlerhaft sein. Es obliegt dem Kunden, die korrekte Nutzung durch die Benutzer sicherzustellen.

2.3 Der Kunde hat sich im Rahmen der BTA-Beziehung im Verhältnis zur Herausgeberin sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Reisedienstleisters anrechnen zu lassen.

2.4 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Benutzer zur Nutzung des BTA berechtigt sind und die AGB einhalten. Der Herausgeberin können interne Weisungen des Kunden nicht entgegengehalten werden.

2.5 Werden BTA-Transaktionen unter Verwendung der Legitimationsmittel abgewickelt, gelten diese (einschliesslich aller

anfallenden Gebühren und Kosten sowie der daraus resultierenden Forderungen der Herausgeberin) als genehmigt.

2.6 Der Kunde anerkennt sämtliche gemäss Ziff. 2.5 genehmigten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge dem jeweiligen Reisedienstleister und dem entsprechenden Aussteller von Beförderungsdokumenten (z. B. Fluggesellschaften, nachfolgend «Beförderungsdienstleister») bzw. der jeweiligen Akzeptanzstelle zu vergüten (einschliesslich allfälliger Gebühren des Beförderung- sowie des Reisedienstleisters oder allenfalls von Akzeptanzstellen). Die Genehmigung bewirkt das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.

2.7 Der Kunde verpflichtet sich, das BTA nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einzusetzen. Insbesondere darf der Kunde es nicht nutzen, sobald sich abzeichnet, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder falls er zahlungsunfähig ist.

2.8 Die Nutzung des BTA für rechtswidrige Zwecke ist verboten.

### 3. Ausgabenlimiten

Ausgabenlimiten können von der Herausgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Ausstehende Belastungen reduzieren festgesetzte Ausgabenlimiten in ihrem Umfang. Der Kunde darf das BTA nur innerhalb der festgesetzten Ausgabenlimite nutzen. Bei Überschreitung von Ausgabenlimiten kann die Herausgeberin die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

### 4. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

4.1 Die Nutzung des BTA und das Vertragsverhältnis können mit Gebühren (z. B. Einrichtungsgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung), Kommissionen, Zinsen und sonstigen (Dritt-) Kosten (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Anträgen für das BTA und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Zudem können diese Kosten jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin und über [www.americanexpress.ch](http://www.americanexpress.ch) abgerufen werden.

**4.2 Auf sämtliche Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) ist ab dem jeweiligen Rechnungsdatum der vereinbarte Zins geschuldet. Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht vollständig bezahlt, werden für die neuen Belastungen dieser Rechnungsperiode die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise innert Frist bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den noch offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei der Herausgeberin.**

### 5. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

5.1 Weist das BTA am Stichtag einen Saldo zugunsten der Herausgeberin auf, wird die Herausgeberin dem Kunden zum Zeitpunkt der vereinbarten Rechnungsstellung eine Sammelrechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen in einer durch die Herausgeberin bestimmten Form und auf Wunsch des

Kunden auf elektronischem Weg zustellen. Die Saldoziehung in der jeweiligen Sammelrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag innert achtundzwanzig (28) Tagen ab Rechnungsdatum bei der Herausgeberin einzuweisen. Die Herausgeberin behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls in der Abrechnungsperiode keine Transaktionen stattfanden oder der Saldo null ist.

5.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.

### 6. Zahlungsverpflichtungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus gemäss Ziff. 2.5 genehmigten Transaktionen, der Gebühren nach Ziff. 4 und sämtlicher weiterer Auslagen etwa beim Inkasso von Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des BTA bzw. aus dem Vertragsverhältnis ergeben, auch für verspätete Belastungen auf der Sammelrechnung.

### 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

7.1 Der Kunde

- stellt sicher, dass die Legitimationsmittel mit angemessener Sorgfalt aufbewahrt und nur Benutzern und anderen berechtigten Personen zugänglich gemacht werden;
- muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wer auf Legitimationsmittel Zugriff hat;
- verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit zu verwenden;
- benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt oder einen Rechnungsbetrag nicht vollständig bezahlt hat und dennoch seit mehr als sechs (6) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;

**e) vergleicht die Sammelrechnungen bei Erhalt umgehend mit den Unterlagen des Reisedienstleisters und teilt der Herausgeberin allfällige Unstimmigkeiten (insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung des BTA) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls wird die Richtigkeit der Rechnungen vermutet.** Wird der Kunde aufgefordert, ein Schaden-/Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung;

f) teilt der Herausgeberin Änderungen der im Antrag gemachten Angaben wie insbesondere Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen und Rechnungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse gelten als gültig zugestellt;

g) erteilt Benutzern die verbindliche Weisung, das BTA nach dem Ausscheiden oder nach dem Widerruf der internen Ermächtigung nicht weiter zu benutzen;

h) benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Sperrung des BTA unverzüglich telefonisch und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Legitimationsmittel. Im Schaden-

fall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist Anzeige bei der lokalen Polizei zu erstatten;

i) informiert im Falle der Sperrung/Kündigung des BTA den Reise- und Beförderungsdienstleister sowie allenfalls andere Akzeptanzstellen, bei denen für wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Reiseabonnemente) das BTA zur Bezahlung abgegeben wurde, über die Sperrung/Kündigung des BTA;

j) stellt die Information seiner Mitarbeiter und Drittpersonen gemäss Ziff. 11.11 sicher.

## 8. Verantwortlichkeit und Haftung

8.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung des BTA durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadenfall auf erste Aufforderung hin an die Herausgeberin abzutreten.

8.2 Generell und ungeachtet Ziff. 8.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:

- a) indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendwelcher Art;
- b) Schäden aus Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten und weiterer Verpflichtungen gemäss diesen AGB;
- c) Schäden, welche entstehen, weil der Kunde das BTA nicht zur Zahlung verwenden kann, z. B. wenn ein Reisedienstleister die Buchung über das BTA nicht akzeptiert, eine Transaktion wegen einer Sperrung des BTA oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung oder Kündigung des BTA ergeben;
- d) Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen des BTA (inkl. Loyalty-Programmen);
- e) Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Events oder Partnerangebote);
- f) Schäden aus dem Weiterversand von Legitimationsmitteln an den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
- g) Schäden, welche bei der Verwendung besonderer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 12), insbesondere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde Systemkenntnisse oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge falscher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht durch die Herausgeberin zu verantworten sind;
- h) Schäden aus missbräuchlicher Verwendung des BTA durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z. B. Bevollmächtigte, Mitarbeiter);
- i) Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat;
- j) Schäden aus unvollständigen oder fehlerhaften Auswertungen oder Abrechnungsdaten.

8.3 Erfolgt keine Schadenübernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Transaktionen über das BTA (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 4). Für die unter Verwendung des BTA abgeschlossenen Geschäfte (insbesondere die Erbringung der Reiseleistungen) lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen sind ausschliesslich die Reise- bzw. Beförderungsdienstleister gemäss ihren eigenen Bedingungen haftbar. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Beanstandungen von Dienstleistungen sowie Meinungsverschiedenheiten und damit zusammenhängende Ansprüche (z. B. im Zusammenhang mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erbrachten Dienstleistungen) vom Kunden direkt und ausschliesslich mit dem jeweiligen Reise- bzw. Beförderungsdienstleister oder mit der sonstigen Akzeptanzstelle zu regeln. Die Sammelrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen.

Der Kunde hat bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Reiseabonnemente), welche über das BTA bezahlt werden, sind über den jeweiligen Reisedienstleister vorzunehmen.

## 9. Dauer, Beendigung und Sperrung des BTA

9.1 Das BTA ist unbefristet gültig. Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

9.2 Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren (vgl. Ziff. 4). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus allfälligen Loyalty-Programmen resultierende Gutscheine nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu vergüten. Insbesondere haftet der Kunde für sämtliche Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen (vgl. Ziff. 8.3).

9.3 Belastungen des BTA nach Vertragsbeendigung sind nicht gestattet.

9.4 Der Kunde und die Herausgeberin können das BTA jederzeit und ohne Angabe von Gründen sperren.

## 10. Guthaben

10.1 Die Herausgeberin ist berechtigt, dem Kunden bestehende Guthaben des Kunden jederzeit, ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise auf das von ihm bekannt gegebene Bank-/Postkonto zu überweisen. Hat der Kunde keine gültige Kontoverbindung bei der Herausgeberin hinterlegt, so kann die Herausgeberin dem Kunden das Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zukommen lassen. Die Herausgeberin ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung dem Kunden zu belasten.

10.2 Vorbehaltlich anderer Abreden werden Guthaben des Kunden auf dem BTA nicht verzinst.

## 11. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Beizug Dritter

11.1 Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des BTA-Antrags und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung **Auskünfte (z. B. zu Adresse, Kreditwürdigkeit) bei öffentlichen Ämtern, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunfteien sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK») oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z. B. der Informationsstelle für Konsumkredit, «IKO») einzuholen. Der Kunde ermächtigt hiermit die vorgenannten Ämter, Personen und Behörden, der Herausgeberin entsprechende Auskünfte zu erteilen.**

11.2 Im Rahmen der Nutzung des BTA erhält die Herausgeberin insbesondere Transaktionsdaten (z. B. Rechnungsnummer, Name/Vorname des Reisenden, Beförderungsdienstleister, Preis und Nummer des Beförderungsdokuments, Destination oder Routing und Reisedatum). Der Kunde akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Herausgeberin geleitet werden.

**11.3 Die Herausgeberin kann bei einer Sperrung des BTA, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Verwendung des BTA durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung erstatten. Die ZEK kann solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zur Verfügung stellen, wenn diese mit dem Kunden einen Vertrag abschliessen oder abwickeln möchten (z. B. im Zusammenhang mit einem Kredit- oder Leasinggesuch).** Falls die Zahlungen des Kunden an die Herausgeberin im

Lastschriftverfahren erfolgen, kann die Herausgeberin der entsprechenden Bank die erforderlichen den Kunden, das BTA sowie die kumulierten Beträge der Buchungen betreffenden Daten bekannt geben.

**11.4 Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, mit dem Reisedienstleister und weiteren Dritten (inkl. der von diesen beigezogenen Partner) im In- und Ausland Daten auszutauschen, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags, zur Durchführung der betriebenen Loyalty-Programme, zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer, mit dem BTA verbundener Leistungen notwendig ist, und ermächtigt diese Dritten zur Erteilung entsprechender Auskünfte an die Herausgeberin.**

11.5 Falls der Kunde an einem Corporate Incentive Program («CIP») einer Fluggesellschaft teilnimmt, ermächtigt er die Herausgeberin, ihn betreffende Informationen, welche zur Abwicklung des CIP notwendig sind, mit der im BTA-Antrag genannten Fluggesellschaft auszutauschen.

11.6 Die Herausgeberin bearbeitet den Kunden betreffende Informationen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und der mit dem BTA verbundenen Neben- oder Zusatzleistungen (z. B. Versicherungsleistungen, Loyalty-Programme), für das Risikomanagement und zu Sicherheitszwecken (z. B. zur Betrugsbekämpfung).

**11.7 Die Herausgeberin bearbeitet den Kunden betreffende Informationen für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbesondere zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, der Nutzung des BTA oder mit Neben-/Zusatzleistungen, und um dem Kunden diese, aber auch Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) anzubieten.** Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf die Zustellung von Angeboten gemäss dieser Ziffer 11.7 verzichten.

**11.8 Für Ziff. 11.6 und 11.7 hiervoor kann die Herausgeberin insbesondere Angaben zum Kunden und zum BTA sowie Details der über das BTA getätigten Buchungen und allfälliger Neben- oder Zusatzleistungen (z. B. Loyalty-Programme) bearbeiten und Kunden- und Transaktionsprofile («Kundenprofile») erstellen und auswerten.**

**11.9 Die Herausgeberin ist berechtigt, Dritte in der Schweiz oder im Ausland mit der Abwicklung einzelner oder sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung (z. B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Kommunikation mit dem Kunden, Abwicklung von Loyalty-Programmen), mit der Erstellung von Kundenprofilen, mit der Durchführung von Tests und mit dem Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 11.7 zu beauftragen.**

**11.10 Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, für die Datenbearbeitung gemäss dieser Ziff. 11 Daten weltweit ins Ausland weiterzuleiten.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen dem schweizerischen Recht gleichwertigen Schutz geniessen. **Die Herausgeberin ist ferner ermächtigt, Daten auch über elektronische Systeme, die von Dritten betrieben werden, auszutauschen.** Im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs werden Informationen grenzüberschreitend über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Auch wenn die Daten verschlüsselt übermittelt werden, bleiben Sender und Empfänger unter Umständen unverschlüsselt, wodurch Dritte Rückschlüsse auf eine bestehende Geschäftsbeziehung mit der Herausgeberin ziehen können.

**11.11 Der Kunde informiert seine Benutzer, Mitarbeiter und allenfalls Drittpersonen, für welche Buchungen über das BTA erfolgen, über die Datenbearbeitung gemäss dieser Ziff. 11 und stellt sicher, dass sie dieser Datenbearbeitung vorgängig zugestimmt haben.**

11.12 Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte bzw. Pflichten daraus auf Dritte (wie z. B.

Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen (Securitization) oder Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang (einschliesslich Due Diligence) zugänglich machen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein.

11.13 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 11.1-11.12 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Geschäftsbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin diesbezüglich ausdrücklich von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht. Zudem entbindet der Kunde die Herausgeberin von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, insbesondere bei vom Kunden gegen die Herausgeberin eingeleiteten gerichtlichen Schritten, zur Sicherung der Ansprüche der Herausgeberin und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter sowie bei Vorwürfen des Kunden gegen die Herausgeberin in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands.

11.14 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin keine Bank ist und die Geschäftsbeziehung sowie damit zusammenhängende Informationen daher nicht den das Bankgeheimnis betreffenden Bestimmungen unterstehen.

11.15 Die Herausgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## 12. Kommunikation und Kundendienst

12.1 Der Kunde und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, SMS/MMS, Internet) bedienen. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen, Kündigungen oder Sperrungen) und Dienstleistungen via Internet («Online Services»), von einer separaten Ermächtigung abhängig zu machen.

12.2 Die Herausgeberin ist berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen etc. per SMS oder in anderer geeigneter Form zukommen zu lassen.

12.3 Für gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 übermittelte Daten übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragungsdauer.

12.4 Mit dem Zugriff auf eine Website der Herausgeberin anerkennt der Kunde die anwendbaren Nutzungsbedingungen und die Hinweise zum Datenschutz der jeweiligen Website (Privacy Policy) als verbindlich.

12.5 Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (insbesondere auch für Sperrungen) steht dem Kunden der Kundendienst der Herausgeberin unter der auf der Monatsrechnung kommunizierten Nummer und Adresse zur Verfügung.

## II. Ergänzende Bestimmungen für Datenübermittlung an Drittanbieter

Der Kunde kann der Herausgeberin beantragen, dass sie Informationen aus der Abwicklung des BTA (einschliesslich Angaben über den Kunden und dessen Mitarbeiter, Benutzer und allenfalls Drittpersonen, für welche Buchungen über das BTA erfolgen, nachfolgend «Abrechnungsdaten») in elektronischer Form an einen vom Kunden mit Abrechnungsdienstleistungen beauftragten Drittanbieter (nachfolgend «Zugriffsberechtigter») zur Datenauswertung übermittelt bzw. zur Verfügung stellt (nachfolgend «Datenübermittlung»). Diesfalls kommen im Hinblick auf den Datenaustausch zwischen der Herausgeberin

und dem Zugriffsberechtigten ergänzend zu den Bestimmungen in Ziff. I die Bestimmungen in dieser Ziff. II zur Anwendung. Die Datenbearbeitung durch den Zugriffsberechtigten ist nicht Gegenstand einer Vereinbarung mit der Herausgeberin, sondern wird durch den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Zugriffsberechtigten geregelt.

## 13. Datenübermittlung

13.1 Der Antrag des Kunden an die Herausgeberin zur Datenübermittlung an den Zugriffsberechtigten gilt als von der Herausgeberin angenommen, sobald Zertifikat und Benutzername dem Zugriffsberechtigten zugegangen sind. Das Passwort wird dem Zugriffsberechtigten separat zugestellt.

13.2 Die Herausgeberin darf jede Person, welche Zertifikat, Benutzername und Passwort verwendet, als zugriffsberechtigt ansehen.

13.3 Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, Abrechnungsdaten mit dem Zugriffsberechtigten und involvierten Drittparteien im In- und Ausland – auch über elektronische Systeme, die von Dritten betrieben werden – auszutauschen, insbesondere auch die Angaben nach Ziff. 11.2. Zu diesem Zweck und im entsprechenden Umfang entbindet der Kunde die Herausgeberin ausdrücklich von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 11.13 gelten auch für die Datenübermittlung.

## 14. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

14.1 Die Abrechnungsdaten stellen ein reines Informationsmittel dar. Die Herausgeberin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungsdaten. Die Herausgeberin weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass einzig die in Papierform oder auf elektronischem Weg zugestellten BTA-Sammelrechnungen Rechtswirkung entfalten und Fristen, insbesondere die Zahlungsfristen, durch die Datenübermittlung nicht beeinflusst werden.

14.2 Die Bestimmungen gemäss Ziff. 8.2 gelten auch für die Datenübermittlung.

14.3 Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung oder der Preisgabe der Legitimationsmittel ergeben.

14.4 Für sämtliche Schäden des Kunden aus der Datenübermittlung haftet die Herausgeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Herausgeberin für Handlungen und Unterlassungen des Zugriffsberechtigten ist ausgeschlossen.

## 15. Kein Gesellschaftsverhältnis

Die Herausgeberin und der Zugriffsberechtigte stehen in keinem Gesellschaftsverhältnis. Insbesondere haben sie keine einfache Gesellschaft vereinbart. Beide Unternehmungen bleiben für die durch sie erbrachten Leistungen allein und ausschliesslich verantwortlich.

## 16. Einstellung der Datenübermittlung

Die Herausgeberin ist berechtigt, die Datenübermittlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen (z. B. bei Feststellung von Sicherheitsrisiken) einzustellen, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint. Die Herausgeberin haftet nicht für aus einer Einstellung allfällig entstehende Kosten und Schäden.

## 17. Beendigung der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Das BTA bleibt davon unberührt. Die Datenübermittlung erlischt automatisch mit der Beendigung des BTA und ruht im Fall einer Sperrung des BTA.

## III. Weitere Bestimmungen (inkl. anwendbaren Rechts und Gerichtsstand)

Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für Ziff. I als auch für Ziff. II dieser AGB.

18.1 Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.

18.2 Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB zwischen der Herausgeberin und dem Kunden betreffend BTA. Die Herausgeberin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 4) sowie der Verwendungsmöglichkeiten des BTA (inkl. diesbezüglicher Dienstleistungen) vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern das BTA und/oder die Datenübermittlung nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Sofern nicht anders von der Herausgeberin vermerkt, regeln diese AGB (inkl. möglicher Änderungen) auch zukünftige Vertragsbeziehungen betreffend BTA.

18.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist Horgen. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

18.4 Separate, schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden (inkl. Konzerngesellschaften) und der Herausgeberin bleiben vorbehalten.

Version 07/2015